((Solothurner Banken))

Kanton Solothurn
Finanzdepartement
Herrn Regierungsrat
Roland Heim, Vorsteher
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 28. Oktober 2016

Gesetzesvorlage zur Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn / Erweiterung des Kreises der Versicherten

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2016 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum Entwurf einer Gesetzesvorlage zur Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn (und Erweiterung des Kreises der Versicherten) zu äussern. Infolge indirekter Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche haben wir die von Ihnen unterbreitete Vorlage geprüft und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Erwägungen

Solothurner Banken bedauert, einmal mehr feststellen zu müssen, dass sich der Regierungsrat bei der Präsentation einer Vorlage auf einen angeblich bestehenden Handlungszwang seitens des Bundesgesetzgebers beruft (Botschaft, p. 1), der aber in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist (vgl. SR 831.40, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, dort im Be-

sonderen Art. 48 Abs.2, wo als mögliche Rechtsformen die «Stiftung» oder eine «Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit» genannt sind und gleichwertig nebeneinander stehen). Das bestehende kantonale Pensionskassengesetz entspricht dieser Anforderung, indem es die PKSO ihrer Rechtsnatur nach als «selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt» bezeichnet und ausgestaltet (BGS 126.581, Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn, § 2 Abs. 1). Dies anerkennt der Regierungsrat zwar, verbindet es aber mit dem Hinweis darauf, dass die Beschreibung der (bundesrechtskonformen!) Rechtsform das Fehlen einer Definition der Autonomie der Anstalt beinhalte – was, wenn denn dem so wäre, ohne Weiteres durch Ergänzung des bestehenden Gesetzeskonstrukts hätte kompensiert werden können. Nicht weniger salopp umgegangen wird mit der Interpretation des Volksentscheides vom 28. September 2014 zur Ausfinanzierung der Pensionskasse, in welchen unstatthafterweise hineininterpretiert wird, der Gesetzgeber (das Volk) habe damals dem jetzt vorgeschlagenen Weg «im Grundsatz» (vgl. Botschaft, sub Ziffer 1.1) bereits «zugestimmt». Entsprechende Aussagen massgeblicher Akteure sind auf jeden Fall nicht auffindbar.

Diese fragwürdige Auslegungs- bzw. Interpretationspraxis des Regierungsrates und – darauf gestützt – die teilweise waghalsigen Aussagen/Begründungen in der Botschaft, *also das faktische Verbergen der wahren Motive für die Präsentation des Vorlagenpakets*, verunmöglichen leider in der Folge eine sachliche Beurteilung. Dass das Erlasspaket nicht notwendig ist, ist beweisbar; ob es allenfalls vielleicht dennoch im öffentlichen Interesse stehen könnte, es umzusetzen, ist bedauerlicherweise nicht beurteilbar. Wir überlassen es daher dem Kantonsrat, darüber zu entscheiden, ob er sich mit den vorgeschützten Begründungen zufrieden geben will oder nicht bzw. die vom Regierungsrat genannten Begründungen als hinreichend betrachten will, um auf die Vorlage einzutreten und sie gegebenenfalls sogar zu beschliessen. Wir raten aber davon ab.

Solothurner Banken gestattet sich, an dieser Stelle ihre Skepsis darüber zum Ausdruck zu bringen, was die angestrebte sog. «Entpolitisierung» der PKSO betrifft, die gesetzgeberisch vor allem durch die Befreiung der Kasse von staatlicher Aufsicht umgesetzt werden soll (vgl. Beschlussesentwurf 1, Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn, WoV-G, § 62 Abs. 2bis (neu), *Entlassung aus*

der Aufsicht der Finanzaufsicht, Kantonsratsgesetz, § 46 Abs. 1bis (neu), *Entlassung aus der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission*, und Kantonsratsgesetz, § 47 Abs. 1bis (neu) *Entlassung aus der Aufsicht der Finanzkommission*). Angesichts der Tatsache, dass der PKSO zumindest noch so lange, wie ihre Ausfinanzierung durch Mittel der Versicherten, des Kantons und der Gemeinden nicht vollständig abgetragen ist, noch eine besondere Bedeutung als Kostenstelle zukommt, aber auch in Anbetracht der darüber hinaus geltenden, gesetzlichen Solidarhaftung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Situationen der Unterdeckung (vgl. SR 831.40, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, dort im Besonderen Art. 65d Absatz 3, Buchstabe a) beurteilen wir eine vollständige Loslösung der PKSO vom Kanton – verbunden mit der angestrebten Haftungsentlassung gewisser Organe – zum heutigen Zeitpunkt als sehr kritisch.

2. Zum Vorlagenpaket konkret

Das Vorlagenpaket wäre an sich schlüssig konstruiert und es wäre, sollte denn ausserhalb der PKSO-Verantwortlichen selbst und des offenbar von den Interessen letzterer inspirierten Regierungsrates irgendjemand diesen Weg beschreiten wollen, kein Nachbesserungsbedarf erkennbar. Solothurner Banken betont allerdings noch einmal seine Auffassung, dass der Entscheid, ob sich der Kanton Solothurn als für frühere und kommende Unterdeckungen haftender Arbeitgeber – und ohne ersichtlichen Handlungszwang – in der vorgeschlagenen Form von seiner Pensionskasse völlig «verabschieden» will, aufgrund der Argumentation der vorliegenden Botschaft letztlich nicht getroffen werden kann. Auf jeden Fall ist die Botschaft es schuldig geblieben, aufzuzeigen, welche Vorteile sich aus dem vorgeschlagenen Handeln für den Kanton als Arbeitgeber und für die Versicherten ergeben sollten. Auch das in der Botschaft zitierte Gutachten Gächter gibt letztlich nicht Auskunft über die Sinnhaftigkeit des präsentierten Vorschlags, sondern begründet/rechtfertigt einzig die von der Vorlage bevorzugte Handlungsoption.

Solothurner Banken fordert daher den Rückzug der Vorlage, und, sollte sie zu einem späteren, angemesseneren Zeitpunkt nochmals lanciert werden, eine deutlich nachgebesserte Botschaft. Solange nicht plausibilisiert ist, inwiefern ein Vorschlag zur totalen Verselbständigung im öffentlichen Interesse steht, rät Solo-

thurner Banken dem Parlament (und dem Souverän) davon ab, auf das Vorlagenpaket einzutreten (bzw. es an der Urne gutzuheissen).

* * *

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren und hoffen, dass die von uns vorgetragenen, aussergewöhnlich grossen Bedenken Ihr Gehör finden.

Mit freundlichen Grüssen

Solothurner Banken
Der Präsident

sig. Markus Boss